

Antrag an den Regierungsrat

|                                                                             |                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Direktion/Sachbearbeiter<br>BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION<br>DIR/AOR/Hu/wi | Gegenstand: Zeglingen, Rünenberg, Häfelfingen;<br>Landw. Betriebe Mapprach und Hofmatt:<br>Aufnahme der Heckenkomplexe ins Inventar der<br>geschützten Naturdenkmäler des Kantons BL<br>Genehmigung |
| Diskussion verlangt:                                                        | RRB Nr. 813 vom 17. März 1992                                                                                                                                                                       |

Mitberichte (siehe Weisung des Regierungsrates vom 13. Dezember 1977) (GS 26.628)

- Justizdirektion, Rechtsdienst:
- Landeskanzlei:
- Personalamt:
- Finanzdirektion:
- Direktion des Innern:
- Baudirektion:
- Erziehungsdirektion:
- Landwirtschaftsdirektion:

21. Februar 1992

Die Bau- und Umweltschutzdirektion unterbreitet den vom Amt für Orts- und Regionalplanung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, ausgearbeiteten Entwurf eines Regierungsratsbeschlusses betreffend Aufnahme der Heckenkomplexe auf den landwirtschaftlichen Betrieben Mapprach und Hofmatt, Gemeinden Zeglingen, Rünenberg und Häfelfingen, in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft.

://: Beschluss gemäss Entwurf

- Verteiler:
- Familienstiftung Mapprach, z.H. J.C. Zaeslein, Sekretär,  
In den Ziegelhöfen 22, 4054 Basel (einschreiben)
  - Gemeinderat, 4445 Häfelfingen
  - Gemeinderat, 4497 Rünenberg
  - Gemeinderat, 4495 Zeglingen
  - Bezirksschreiberei Sissach, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
  - Amt für Landwirtschaft, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf
  - Forstamt
  - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
  - Amt für Orts- und Regionalplanung (3)

16/6

- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Der Vorsteher:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Belser-Bardill', is written over a horizontal line.

Belser-Bardill

Beilagen:

- Entwurf
- Plan

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 813

vom 17. März 1992

## Aufnahme der Heckenkomplexe im Gebiet 'Mapprach' und 'Hofmatt', Zeglingen, Rünenberg und Häfelfingen, ins Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

### A. Situation

Die beiden im Besitz der Familienstiftung Mapprach, Basel, stehenden landwirtschaftlichen Betriebe Hofmatt und Mapprach umfassen Bannteile der Gemeinden Rünenberg, Zeglingen und Häfelfingen. Das Gebiet mit den Flurbezeichnungen Bergmatten, Hofmatten und Mapprach befindet sich ca. 1,5 km südwestlich des Dorfes Zeglingen an der Nordostflanke des Wisenberges zwischen 660 und 770 m.ü.M..

Das reich coupierte Gelände zeichnet sich durch Vielfalt sowohl der landwirtschaftlichen Nutzung, als auch seines natur- und landschaftsschützerischen Gehaltes aus: Acker-, Weide- und Wiesland; stehende und Fliessgewässer mit Uferbestockung, Feldgehölze, Wald-/Offenland-Verzahnung.

### B. Bedeutung des Heckenkomplexes

Besonders charakteristisch und sowohl von natur-/landschaftsschützerischem als auch von kulturhistorischem Wert ist der für baselbieter Verhältnisse in überdurchschnittlicher Dichte vorliegende Komplex historischer Niederhecken: Aneinandergereiht ergibt sich - neben rund 1'800 m teils entlang von Fliessgewässern stockenden Hoch- und Baumhecken - eine Niederheckenlänge von rund 1'350 m Länge. Niederhecken dieses Typs sind typische Elemente der ehemaligen traditionellen Kulturlandschaft unserer Region; noch um die Jahrhundertwende waren sie auch im Kanton Ba-

sel-Landschaft weit mehr verbreitet. Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes haben solche Objekte in der vorliegenden Ausprägung heute besonderen Wert, indem sie als kulturhistorische Elemente das Landschaftsbild prägen und aufwerten und wichtige Lebensräume und Verbreitungsachsen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten darstellen.

### C. Rechtslage

Gemäss kantonalem Naturschutzgutachten (Ewald, K., 1971) ist dem genannten Heckenkomplex regionale Bedeutung beizumessen. Diesem Umstand trägt der Regionalplan Landschaft (RPL) 1980 raumplanerisch Rechnung, indem er

- das ganze Gebiet als Landschaftsschutzgebiet,
- Teilflächen als Naturschutzgebiet und
- den Heckenkomplex als botanische Einzelobjekte

ausweist.

Die Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Zeglingen (in Kraft seit 1983) stellen demzufolge alle auf Gemeindebann stockenden Hecken indirekt unter Schutz, indem sie das Roden von Hecken generell verbieten (Zonenreglement Landschaft, § 21 Abs. 3.). Dies unabhängig von einer konkreten planerischen Bezeichnung im Zonenplan Landschaft.

Ohnehin geniessen Hecken den Schutz verschiedener Rechtsgrundlagen. Es sind dies:

- Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG 1966);
- Art. 18 Abs. 1 Bst. g Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG 1986);

- § 4 (kantonale) Regierungsratsverordnung über den Pflanzen- und Tierschutz.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. g JSG können Hecken unter gewissen Umständen gerodet werden, sofern dazu eine Bewilligung der dafür zuständigen Behörde vorliegt. Für widerrechtliche gerodete Hecken besteht nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG ausserdem eine Wiederherstellungs-, für bewilligte Rodungen eine angemessene Ersatzpflicht.

D. Anlass; Aufnahme des Heckenkomplexes in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Im November 1987 wurde auf dem Hof Mapprach in Zeglingen eine 70 m lange jahrhundertealte Hecke ohne Bewilligung entfernt. Diese Hecke war Teil des erwähnten Heckenkomplexes.

Trotz der klaren Rechtslage wurde auf Intervention der staatlichen Kommission für Naturschutz und Denkmalpflege (NHK) auf eine vom damaligen Amt für Naturschutz und Denkmalpflege beabsichtigte Verzeigung der Verursacher (Jan. 1988) verzichtet. Ziel war es, die Eigentümer im Sinne der Wiederherstellungspflicht auf dem Verhandlungsweg zur Hecken-Wiederpflanzung zu bewegen.

Die inzwischen zahlreich geführten Verhandlungen zwischen der Grundeigentümerin und der kantonalen Naturschutzfachstelle führten nicht zum Erfolg. Seitens der Grundeigentümerin wurden ausserdem Ansprüche auf finanzielle Unterstützung durch den Kanton für heckenbedingten Ertragsausfall und Arbeitsaufwand geltend gemacht. Diese Finanzierungsmöglichkeit entfällt derzeit jedoch mangels entsprechender rechtlicher Grundlagen.

Die Grundeigentümerin hat vor diesem Hintergrund in Kenntnis der Rechtslage die Eliminierung weiterer Hecken angedroht.

Der Regierungsrat sieht sich deshalb veranlasst, den gesamten Heckenkomplex - als zusätzliche Schutzmassnahme - in das kantonale Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufzunehmen.

- ://: 1. Gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 wird verfügt, dass der Heckenkomplex auf den landwirtschaftlichen Betrieben Mapprach und Hofmatt, Gemeinden Zeglingen (Parzellen Nr. 735, 747, 749), Rünenberg (Parzellen Nr. 613, 621) und Häfelfingen (Parzellen Nr. 263, 339) gemäss Plänen, bestehend aus rund 1'800 m Hoch und Baumhecken sowie rund 1'350 m historische Niederhecken, in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen wird.
2. Ziel der Unterschutzstellung ist die dauernde Sicherung und Erhaltung der erwähnten Heckenkomplexe als kulturhistorisch sowie natur- und landschaftsschützerisch wertvolle Landschaftselemente.
3. Es ist verboten, Hecken und Teile davon ohne Bewilligung zu roden oder auf Stock zu setzen. Dieses Verbot gilt für sämtliche Nieder- als auch für sämtliche Hoch- und Baumhecken.
4. Den Schutzzielen widersprechende Eingriffe, Veränderungen und Massnahmen sind untersagt. Das

heisst, es ist verboten, die Schutzobjekte in ihrem Zustand zu verändern oder in Wert und Wirkung zu beeinträchtigen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist den Schutzzielen anzupassen. Die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln im Bereich der Hecken ist untersagt.

5. Die Hecken sind entsprechend den Schutzzielen und gemäss den 'Ergänzenden Richtlinien für Waldränder, Hecken, Feld- und Uferghölze' des Normalreglements Landschaft des Kantons Basel-Landschaft zu pflegen.
6. Pflege, Nutzungsänderungen sowie Veränderungen am Schutzobjekt dürfen nur im Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.
7. Die Pflege gemäss Ziffer 5. obliegt der Eigentümerin.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - Familienstiftung Mapprach, z.H. J.C. Zaeslein, Sekretär, In den Ziegelhöfen 22, 4054 Basel (einschreiben)  
- Gemeinderat Häfelfingen, 4445 Häfelfingen  
- Gemeinderat Rünenberg, 4497 Rünenberg  
- Gemeinderat Zeglingen, 4495 Zeglingen

- Bezirksschreiberei Sissach, Hauptstrasse  
115, 4450 Sissach
- Amt für Landwirtschaft, Parkstrasse 3,  
4402 Frenkendorf
- Forstamt
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- \- Amt für Orts- und Regionalplanung (3)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirek-  
tion
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. H. H. H.', written in a cursive style.